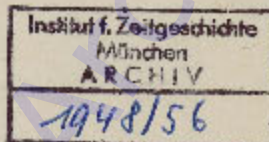


OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES
 AFO 1241
 EVIDENCE DIVISION
 INTERROGATION BRANCH

In Publ. VI A 21

INTERROGATION SUMMARY NO. 658



Interrogation of : Josef Franz ALSTOETTER
 Interrogated by : Mr. Beauvais, 6 December 1946, Nuremberg
 Section & Att'y : Ministries - Mr. Woolseyhan
 Compiled by : PHK

PERSONS MENTIONED:

ORGG - Ministerialdirektor in the Reich Ministry of Justice (p.3)
 THIERRICK - Minister of Justice (pp.14,17,22,24)
 LETZ - Head of Department I, Ministry of Justice (p.15)
 SEGELKEN - Head of Department VII (p.15)
 KRIESE - Deputy to Segelken (p.5)
~~SOTHENBERGER~~ - Staatssekretar (pp.16,17,18)
 Dr. JONAS - President of Senate in the Reich Supreme Court (p.21)
 VOLLMER - Head of Department in the Ministry of Justice (pp.24,27a)
 FRANKE - Political Referent in Penal Affairs in the Reich Ministry of Justice (p.27a)

BIOGRAPHY

Josef Franz ALSTOETTER, born on 4 January 1892 in Griesbach in Rottal, Lower Bavaria, Germany, studied law before the first World War and served with the German armed forces in that war. He was assigned to the Reich Ministry of Justice around Whitehurstide 1927 and worked there under Ministerialdirektor ORGG. After having been appointed third Prosecuting Attorney on or about 15 March 1928 and Official Judge (Amtsrichter) in June 1928, he became second Prosecuting Attorney in 1928. He took part in the 5th International Congress for Private Law in January 1928 at The Hague and was a delegate to the League of Nations Conference for Foreign Law in 1928 in Paris. At the end of 1928 he was appointed Oberamtsrichter and was transferred to Southton in the Allgäu, Bavaria. On 1 March 1931 he was appointed Landesgerichtsrat with the Landesgericht in Munich and was later transferred to the Bavarian Ministry of Justice.

On 1 June 1932 he was transferred to the Reich Supreme Court in Leipzig as assistant Judge; he belonged to that court, technically

SPERRFRIST bis

RESTRICTED

aufgehoben am 5.2.03

-1-

KAL

00001

at least, until May 1943. On 22 January 1935 he was appointed Reichsgerichtsrat. He worked with the 3rd, 5th and 9th Civil Senates and from 1 April 1934 until the end of 1935, with the 2nd and 5th Penal Senates. Two years were spent with the Penal Senate for Appeal Cases (Revisionsssenat) within the 4th Civil Senate. His final job was with the 3rd Civil Senate and the Reich Labor Court (Reichsarbeitsgericht). From 25 August 1939 until the end of December 1942 he served with the armed forces and afterwards joined the Reich Ministry of Justice. There he took over Department VI for civil law and in May 1943 was appointed Ministerialrat and Section Chief of that department. In the fall of 1944 he also took over the provisional leadership of Department VII for economic and public law. KRIEGER had been involved in the affair of 20 July and was in police custody in Muebitz.

Subject who did not belong to any party before 1933, became a member of the Stahlhelm in November 1933 and as such was later on taken over into the SA-Reserve. He became a member of the National Socialist Party in September 1938, valid as of 1 May 1937; he joined the SS in the spring of 1938; his highest rank was that of SS-Oberfuehrer, but that, he says, was only an honorary position, since he did not perform any active duty. Besides these organizations he also belonged to the NS Rechtswahrerbund, to the Reich Luftschutzbund later on to the National Socialist Altherrenbund and, since 1937/38, to the "Lebensborn"; the latter meant only payment of a small monthly fee.

During his work with the 4th Civil Senate and the 2nd and 5th Penal Senates, subject had to do with cases up for revision; no Special Court (Sondergericht) cases were included. He states that he had nothing to do with cases of high treason, treason, or with any political cases, but only with cases of murder, grand theft, burglary, arson, abortion, etc. Legal questions, like the case of the habitual criminal, were handled. In the 3rd Civil Senate he had cases of liability of the state, of liability of lawyers, doctors, legality of pensions, etc. There were cases of officials who had been retired for political reasons, who claimed that their retirement was illegal. Subject states that, as a rule, he had no part in these proceedings; however, he had a great deal to do with the law for habitual criminals who were sentenced to more severe penalties than ordinary criminals and who were placed in security custody (Sicherungsverwahrung). The latter decision was made by subject himself and can be found in the 56th volume of the collection of penal decisions of the Reich Supreme Court. It was not a question of the introduction of security custody as such or its execution, but rather of the prerequisites which had to be fulfilled, in order to sentence an habitual criminal to security custody. The death penalty for such criminals was introduced only after subject's time with the Penal Senate.

After he had served in the armed forces from 1939 to 1942, he took over Department VI for civil law in the Reich Ministry of

Justice and reorganized it into 4 Sub-departments, namely the Sub-department for civil law (with the exception of family law), the Sub-department for family law, the Sub-department for legal proceedings (Verfahrensrecht) and the Sub-department for Austrian law and a few other things, like the so-called legal auxiliary affairs and legal exchange affairs, which means international legal auxiliary exchange. As himself handled patent affairs, legal protection for trade, and hereditary estate law (Erbhofrecht), without any sub-division. There were many petitions, for instance, there were 22,000 individual cases in the year 1943. They were either forwarded to the President of the Court of Appeal (Oberlandesgerichtspräsident) for his decision or investigated by an office (ministeramt) established for the purpose by THIERACK himself.

The Office of "Judges and Administrators of Justice" was under Department I (LITZ), the Office of "New Order of the Constitution of German Courts" was a sub-division under subject, and the office "Judgement by the People" was actually not a department, but was handled by SESELKEN. The latter was originally in charge of Department II as a deputy, and later on became the director of Department VII; with ROTHENBERGER, he left at the beginning of 1944 and became Reichsgerichtsrat. The offices were created on the basis of suggestions made by the Staatssekretär ROTHENBERGER, who was afraid that there would not be enough qualified people for the posts of judges after the war; he therefore considered a basic reorganization of justice necessary, with the purpose of minimizing the number of men required and raising the general standard. These were tasks for the end of the war. The reorganization of justice was the first, most important task of peace time and a pet idea of both the Minister and Staatssekretär ROTHENBERGER. The basic idea was to have judges of the people decide all petty cases; these judges were to be elected or appointed and were supposed to be intelligent men who were respected by the people. Administrators of Justice were officials who were not judges, but men who had had unusual experience and knowledge in some field and who were used as judges in that field, since there were not enough judges. The border line between the competency of judges and administrators of justice was not clear; ROTHENBERGER wanted to increase the jurisdiction of the administrators of justice, to which the judges were opposed.

The "New Order of the Constitution of German Courts" was under subject, who had received the order to investigate the constitution of courts from a professional and local point of view and to see, whether it corresponded to the conditions created by the war. The distribution of judges was not equal to their load of work and the creation of larger judicial districts was planned. A few judges were supposed to be located at a central point of one district, so that the most important things of the entire district could be taken care of there, while less important things would be taken care of by travelling judges. Such a judge was to be in charge of a certain district and was supposed to be equipped with a car, enabling him to

make small, daily decisions on the spot.

In the objective sphere decentralization and splitting-up attempts had to be opposed and it had to be decided what belonged together. It also had to be decided whether two or three bodies (the latter was the case up to that time), were needed for the setup of the courts. In penal affairs there was unfortunately a two-body and even a one-body setup. It had to be decided whether three instances, namely, the initial instance, a higher state instance and a revisional instance, were sufficient. Up to that time there were two initial instances, the local and the state courts (Amts- und Landgericht). It had to be discovered whether it was possible to have only one initial instance in the entire district. Even two instances only, namely, an initial instance and a revisional instance, might have been possible; in this case, revision would have been not merely a legal check, but also to a limited extent, a checking of the facts.

All Special Courts (Sondergerichte) were to disappear. The Minister had given that order for the time of peace; it seems that he himself was afraid of the Special Courts. There were long discussions concerning the dissolution of the People's Court and its re-incorporation into the Reich Court. Another question was whether the police themselves should take the place of the prosecution. THIERACK at first seemed to be inclined to make a concession in this regard but changed his mind in 1943/44. It seemed to be necessary to have the prosecution (Staatsanwaltschaft) as a neutral counter balance against the police.

Another question was that of the independence of judges. Directing (Lenkung) by individuals was considered undesirable and the Minister stated that "directing" was a measure which had to be done away with some day and changed over into so-called basic directing. Individual directing took place in penal affairs only. There were discussions between the Central Prosecuting Attorney and the President of the District Supreme Court before the most important cases were started and the point of view of the government was made known to the judges. The cases involved were sedition, defeatism, illegal slaughtering, etc. Subject states that the practice of these discussions probably originated in the VOLLMER Department of the Ministry. It is possible that THIERACK had something to do with it from the beginning. Subject heard that a central prosecution authority existed in the Ministry, which was later on incorporated into the Department. There were many complaints about that system in the districts, but the Minister's answer was that it was only a temporary measure. Subject thinks that "directing" was done, in order to achieve a certain uniformity and in order to avoid decisions which were too mild. Subject does not believe that "directing" took place in the People's Court. The Special Courts in particular were affected by this system. Subject believes

that the Ministry of Justice notified the Prosecution in certain cases, especially when it was deemed necessary to direct the attention of the judges to certain conditions, this seemed to be more important than the actual influencing of sentences. Subject says he does not know whether the sentences pronounced were again presented to the Ministry. The political Referent for penal affairs was FRANKE who, according to statements by VOLLNER, was directly under the jurisdiction of the Minister. FRANKE was liaison man between the Ministry and the police and the Reich Main Security Office.

DISTRIBUTION:

General Taylor	1
Colonel Tomlinson	1
Mr. Ervin	1
Mr. Fengerantz	1
Mr. Anspecher	1
Library (Room 307)	1
Each Section	5
Mr. Rapp	10

RESTRICTED

Interrog. Simmanayr. 2.12.46

25.11.46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RESTRICTED

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES
APO 124A
EVIDENCE DIVISION
INTERROGATION BRANCH

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

INTERROGATION SUMMARY NO. 657

Interrogation of : Josef ALTSTOETTER

Interrogated by : Mr. Beauvais, 7 December 1946, Nuremberg

Section & Att'y : Ministries - Mr. Weeleyhan

Compiled by : RLP

PERSONS MENTIONED:

HECKER - Senate President, Dept. V (p.5)
ENGERT, Karl - Chief of Dept. V and VI of Ministry of Justice (p.5)
GREISE - (p.12)
HESSE - Deputy of Altstetter (p.18)
KLEMM - State Secretary, Ministry of Justice (p.19)

SUMMARY

All so-called "Einzel-sachen" (specific matters) were registered under categories II, III, IIII. Informant explains that these "Einzel-sachen" included all petitions which reached the Ministry of Justice as well as all documents which had a bearing on such a petition. Reports and decisions which had been issued upon this matter by other judicial bodies were included in the "Einzel-sachen". ALTSTOETTER defines important matters as matters which were a) of obvious importance b) important from the legal point of view, and c) of political significance. Matters of legislative importance were put into category b. while matters affecting patent, trade mark, and copyright laws were classified in category a. Category I was divided into three classifications: II, III, and IIII, civil rights, marital relations, and matters related to court cases respectively.

According to informant a case was of political significance if one of the persons involved was a foreigner, a high Party functionary or it was a case involving mixed marriages. It was up to the Ministry of Justice to decide whether any court decisions necessitated legislative action or directives to the Reich prosecution authorities. The courts had not bothered very much about marital cases previous to 1933.

Informant heard of the "Nacht und Nebel" decree for the first time in March 1945 during a conference of Department heads. Subject asked Senate president HECKER for an explanation of the term.

RESTRICTED

RESTRICTED

ALTSTOETTER concedes that his department may have been touched by this decree in connection with the order forbidding the registering of deaths and births. These matters (Personenstandangelegenheiten) were handled in Dept. VI, sub-section (Rexroth). However, subject asserts that his department did not issue any directives forbidding publication of deaths as well as births of children of prisoners being held under the "Nacht und Nebel" decree. Furthermore, since the actual directives in this field were issued by the Ministry of the Interior, the Ministry of Justice played only a small role in this question. Informant believes that it is possible that such directives were issued by the Ministry of the Interior to the various registrars' offices and that the Justice Ministry was informed of these directives. ALTSTOETTER does remember the following incident, however: Inmates of the Plassenburg labor camp were employed in a locality about 19 miles distant. The Ministry of Interior decreed that therefore deaths of prisoners or children born by prisoners should be registered at this locality and not with the proper authorities at Plassenburg. Informant protested vehemently against this directive.

Among the matters handled under ALTSTOETTER's personal directions were latifundia matters, patent questions, hereditary farm laws, and legal questions pertaining to the occupied territories in the East. Questions of civil rights, especially those of Poles and Jews in the eastern territories, were under the jurisdiction of the Ministry of the Interior and not under that of the Justice Ministry. Informant includes the following subjects under civil law which were handled by his department: law of contract, property law, hereditary laws as well as the by-laws applying to them. Domestic Relations (Familienrecht) includes the laws of guardianship, marital laws, divorce laws, and Personenstandrecht (Laws applying to vital statistics, birth, death, marriage, etc).

Aryanization proceedings also fell under the classification of "family laws". These Aryanization proceedings would usually be preferred by a Jewish person who would claim, for example, to be an Aryan on the basis that his grandmother had been an illegitimate child of an Aryan.

The following laws come under the laws of court procedures: civil procedure, bankruptcy laws, claims and settlement laws, and forced sales.

Even before informant was with the Ministry of Justice, a law had been passed forbidding Jews living abroad to become heirs of Germans. Informant believes that this law went through the hands of Dept. VI. In 1944, informant was told that the Ministry demanded a law which would exclude Jews from all inheritance. This directive did not come directly but via the criminal law division. This directive had come in the form of a long paragraph, the provisions of which informant and his deputy, HESSE, found to be unworkable. The matter was brought to the attention of Undersecretary KLEMM and then to the

NO
 Minister of Justice himself. The latter declared that this directive was nothing more than a whitewashing of an already existing illegal condition caused by the RSHA, which concerned itself with the confiscation of Jewish property. This question became acute only in the case of a mixed marriage, where the possibility existed that a Jewish person would inherit the property of an Aryan. From the legal point of view, one Jewish person had the right to inherit the property of another Jewish person. In practice, however, the RSHA went beyond the law when it confiscated Jewish property outright.

2
 The above-mentioned directive was then formulated by the criminal law department without having been signed by the informant. This was forwarded to the Ministry of the Interior, but, according to subject, actual legislative measures were taken.

2
 At another time, informant was requested to set up a law by which a public prosecutor could forceably initiate divorce proceedings in cases of mixed marriages. Despite of the fact that considerable pressure had been exerted on the Minister by higher Party circles, no such legislation was decreed by the Ministry of Justice. Previously many courts had refused to annul mixed marriages. Some of the courts did take such action, especially after the proclamation of the Nuremberg laws in 1936 and after the 1938 programs. Informant's problems were partially solved by a decision handed down by the Dusseldorf Supreme District Court which annulled a mixed marriage in accordance with Par. 55 which grants divorces in cases where man and wife have been separated for a period of three years or longer. However the court held that in a case where the Aryan of the couple desired a divorce, this three-year period could be waived, since the Jewish half of the couple did not possess any rights or privileges allowing her or him to object to a divorce. Therefore he maintained that no legislative measures were necessary since the courts seemed to know how to deal with such cases.

Previous to this, informant considered it would be unwise to make a separate law for mixed marriages since 1) their number was comparatively small, 2) it would be impossible to separate the children from their parents, and 3) the cases where a divorce would be desired by one or both parties would be very few indeed, since in such cases they would have filed divorce suits under some existing law. This was especially true since the regular channels of divorce remained in force at this time.

DISTRIBUTION:

General Taylor	1
Celonel Tomlinson	1
Mr. Ervin	1
Mr. Pomerantz	1
Mr. Anspacher	1
Library (Room 307)	1
Each Section	5
Mr. Rapp	10

Schr. v. 17.147

71-908-19

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

Brief an: Dr. Ludwig Albstötter,
Bamberg,
Kesslerstr. 16.

Josef ALTSTOETTER

J.S.D.

75-808-11
Wuernberg, 17. Januar 1947.
Justizpalast.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

Mein lieber Wick !

Heute habe ich erfahren, dass gegen Mitteilungen usw. zur Anklage keine Bedenken bestehen. Vorweg: Verteidiger habe ich bis jetzt noch keinen. Mein am 13.I. vorgelegter Antrag, mir Sprecherlaubnis mit dem Rechtsanwalt Dr. SEIDL zu gewahren, ist bisher noch nicht verbeschieden; auch bin ich zu einer Besprechung mit Dr. SEIDL bisher noch nicht gerufen worden. Auch sonst habe ich in dieser Beziehung nichts gehoert. Die Angelegenheit ist sehr schmerzlich; denn es ist klar, dass ich erst den ganzen Komplex mit meinem Anwalt durchgesprachen haben moechte, ehe ich Beweisantraege stelle und die Ladung von Zeugen ## beantrage. Du wirst ja aus der Presse ersehen haben, worum es geht. Ich will daher darueber nicht schreiben, auch meine Stellungnahme Dir erst durch den Anwalt zu wissen tun. Doch kannst Du ermittelnd Einiges veranlassen. Zu Punkt I (Verschwörung) koennen u.a. alle Belege von Bedeutung werden, die dartun, aus welchen Gruenden ich mich im Januar 1943 entschlossen habe, die buergerlich-rechtliche Abteilung im RJM. zu uebernehmen und wie ich mich spaeterhin ueber meine Einstellung zu THIERRACK nur zur Entwicklung auf dem Gebiete der Justiz, insbesondere in Strafsachen, die mir ja sehr fern lagen, geseussert habe. Da ich aus meinem Herzen nie eine Moerdergrube gemacht habe, habe ich mich bestimmt auch darueber offen ausgelassen, so, wie ich es empfand. Du und Leo, sowie Grave HEINRICH und auch HAGEMANN haben dazu ja Einiges gesagt, auch Frau OBLADEN hat eine Andeutung dazu gemacht. M. Erachtens muessten auch OEGG (L'g C 1, Waldstr. 56) und Frau BESTA, wahrscheinlich auch deren Schwester, Frau v. WUSSOW, etwas wissen.

Wir waren naemlich um Weihnachten 1943 herum mal bei BESTA's und da waren m.E. Frau v. WUSSOW und ihr inzwischen verstorbener Gatte mit da, ebenso, glaube ich, Frau MUSOLD. Vielleicht erinnert sich meine Gattin noch an andere (Siebenbuerger?); sie war ja in L'g, so oft ich da war, immer dabei. Ich werde darueber auch an sie schreiben. Hr. HAGEMANN muesste dazu noch mehr, als er gesagt hat, wissen. Aber er u. OEGG sind eben reichlich alt und mir geht es ja nach alldem, was ich durchgemacht habe, genauso, dass ich nur mit Muehe mein Gedachtnis aufrueteln kann - selbst in dieser schwierigen Lage - oder erst recht deswegen. MUELLER's Karl ist ja wahrscheinlich auch noch interniert und Frau Lisbeth hat vielleicht nicht so darauf geachtet. Ihre Adresse waere: Fr. Lisbeth MUELLER, Obermoschel/Rheinpfalz. Es waere mir lieb, wenn Du nur kurz bei ihr anfragen wolltest - mit vielen Gruessen von mir -; denn fuer meine Gattin ist das wohl zu schwierig. Aus Berlin weiss ich sonst gar niemand, mit dem ich solche Fragen besprochen haette, zumal ich kaum mit jemandem zusammenkam.

Zu Punkt II (Nacht und Nebel, was als Verbrechen gegen die Kriegsgesetze und gegen die Menschenrechte angesehen wird) muesste ich zunaechst wissen, wer im Maerz 1943 Referent fuer A ngelegenheiten des Personenstandsrechts war. Es war damals wegen der vielen Einberufungen zur Wehrmacht und der sog. "Hamburger Invasion" ein ziemlicher Wechsel. Zunaechst war es ORRat MASSFELLER, ich weiss aber nicht mehr, wann er wegging. Dann uebernahm wohl RETTROTH (MinR) das Ref. - den Tod von RETTROTH beklage ich bitter - und dann, aber wohl erst viel spaeter OIGRat MEINHOF. Ich habe weder die Adressen von MASSFELLER oder MEINHOF, noch habe ich von deren Verbleib irgendetwas gehoert. Vielleicht koennte in dieses Dunkel eine Anfrage bei von der OSTEN (Fellbach b. Stuttgart (14a), Gerokstr. 10), fuer MASSFELLER evtl. auch bei PRITSCH und fuer MEINHOF bei VOGEL - Hamburg (die beiden Adressen hast Du

ja !) etwas Licht bringen. Von der OSTEN bemueht sich sicher sehr, wenn Du ihn darum bittest. Gruesse ja alle Herren, an die Du schreibst, bestens von mir ! Sonst wuesste ich gar nicht, was sonst noch getan werden koennte. In dieser Sache bin ich drinnen, wie so das neugeborne Knaeblein im Binsenkorb auf dem Jordan.

Punkt III (Judenerbracht, das gleichfalls als doppeltes Verbrechen gewertet wird): In dieser Sache waere es mir lieb, wenn man zunuechst feststellen koennte, wo die beiden Minist.Dirigenten GRAU und STAGEL nunmehr sind. Sie waren bis zum 8.11. beide in Ludwigsburg, Int.Camp 74 - natuerlich sind wir gar nicht auf die Idee gekommen, uns mal ueber diese und sehnliche Geschichten zu unterhalten - STAGEL koennte entlassen sein. Seine Frau war in Aibling oder in der Gegend dort irgendwo wohnhaft. Ueber ihren Verbleib wuesste Rechtsanwalt Erhard HEINKE, Harthausen 12, Post Bad Aibling (Obl) Bescheid. Vielleicht empfiehlt es sich an seine Gattin zu schreiben, weil ich nicht weiss, wo er ist. Er steckt evtl. sogar hier in Nuernberg bei Rechtsanwalt KUBUSCHOK, dessen Gehilfe er im Hauptprozess war. GRAU war SS-Obersturmbannfuehrer und kann daher, falls er nicht mehr im Camp 74 ist, wahrscheinlich nur in den in deutsche Verwaltung uebergegangenen Lagern Kornwestheim 75 oder Ludwigsburg 72 sein.

- Ferner brauche ich fuer diesen Punkt die Adresse des fruereheren KGRats Dr. BODENSTEIN, der einmal Mitarbeiter von dem leider auch verstorbenen Kronzeugen - Dr. HESSE in Erbrechtssachen war. Auch von seinem Verbleib habe ich nie mehr etwas gehoert. Wenn, dann kann da nur Frl. SPLINTER helfen; denn er war wohl Berliner. Ebenso sind in der Sache evtl. von Wichtigkeit Frl. v. BRUENNECK, die zuletzt in Saugerhauser wohnhaft war - A dresse wissen sicher von der OSTEN und Dr. RUEHL, deren Anschriften Du ja kennst -, ferner Dr. BERGMANN, ueber den mir RUEHL unter dem 13.10. schrieb, dass

er in Luebeck sei, dessen Anschrift wahrscheinlich aber auch Dr. VOGEL - Hamburg weiss, endlich Minist.Dirig. STAUD, dessen Anschrift ich leider nicht kenne - er wird sicher irgendwo im Rheinland sein; seine Anschrift kennen aber vielleicht PRITSCH oder Hr. OLGRAT DEYNET, der am 22.10. noch in Boppard, Mainzerstr.30 war und entweder im Oberpraesidium v. Rheinland-Hessen-Nassau Abt. Justiz oder am OLG. Koblenz taetig sein soll. Von Frl. v. BRUENNECK, BERGMANN und STAUD waere zunaechst nur wichtig zu erfahren, was sie ueber die Judengesetzgebung wissen, von STAUD auch, ob er zu der Frage schon gehoert worden ist. Diesem letzteren bitte ich, wenn er hartnaeckig schweigt, nur sachte zu sagen, dass ich ihn dann eben als Zeuge benennen muss. Alle Antworten bitte ich an Dich - nicht an mich - schicken zu lassen. Du kannst sie dann - nach vorheriger Verstaendigung mit mir - meinem Anwalt geben. Waere nicht zu erwaegen, ob Du nicht fuer die Prozessdauer meinem Anwalt zur Seite stehen koenntest, damit ja der noetige Druck dahinter ist ? Wichtig wird ferner sein die Frage der Form der eidesstattl. Versicherungen (Unterschriftsbeglaubigung ?). Darueber auch nach Rueckspr. mit Anwalt. Kannst Du nicht bei Frl. SPLINTER und Frau PAETZOLD (Wehrda Kr. Huenfeld/Roehn 16, Schulhaus) anfragen, ob trotz meiner Lage Briefe von mir genehm sind ?

Allerherzlichsten Dank fuer alles; aber es geht um die Wurst. Zur SS-Geschichte schreibe ich noch . Herzlichst
 Euch allen

Euer J o s e f .

Elfriede Splinter wohnt:
 Berlin-Lichtenberg,
 Barbara 32/34,
 bei Wegner.

Inferenz v. 3347

75-209-15

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RESTRICTED



Interrogation # 420-D

Dr. Kemper - Ministry Section
Mr. Gascyhan

Vernehmung des Josef ALTSTÖTTER von 3. März 1947
von 14.30 - 15.15 durch Hr. BRAUNVAIS.
Weitere Anwesende: Rechtsanwalt Dr. ORTH.
Frl. Bergmann. Stenografie.

1. F. Sind Sie derselbe Josef ALTSTÖTTER, der von mir verurteilt wurde?
- A. Ja.
2. F. Sind Sie sich darüber klar, dass Sie noch unter diesem Bild stehen?
- A. Ja.
3. F. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie nicht verpflichtet sind, meine Fragen zu beantworten und dass alle Aussagen, die Sie machen, unter Umständen gegen Sie und andere Angeklagte vor dem Militärgerichtshof verwendet werden können.
- A. Dient denn die ganze Vernehmung dazu, gegen mich Belastungsmaterial zu schaffen?
4. F. Wie soll ich diese Frage beantworten? Diese Vernehmungen dienen dazu, sachliche Erläuterungen zu schaffen.
- A. Ich weise mich, ob Sie meinen Ausgangspunkt verstehen. Mein Ausgangspunkt ist der: Wenn ich Vernehmungen mitgemacht habe, habe ich diese unter zwei Gesichtspunkten gemacht, vom Standpunkt des Antra aus, Pflicht: gegen den Mann und vom Standpunkt des Antra aus, Pflicht: fuer den Mann. Nun ist meine Frage dadurch entstanden, ob hier dasjenige, was fuer mich spricht, evtl. von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden kann und berücksichtigt wird. Wenn in der Vernehmung nur das vorausgenommen wird, was letztendes in Kreuzverhoer gefragt wird, kann es nur dazu dienen, im Kreuzverhoer gegen mich Belastungen zu schaffen.
5. F. Ich weiss nicht, wie ich diese Frage beantworten soll. Es handelt sich nur darum, Tatsachen aufzuklaeren.
- A. Ja.
6. F. Indem ich von Ihnen erwarte, dass Sie mir die Wahrheit erschliessen und nur die Wahrheit hoeren will.
- A. Ja.

7. F. Den Begriff "Belastungsmaterial" verstehe ich nicht.

A. Der Staatsanwalt braucht, um im Kreuzverhoer Fragen stellen zu koennen, gewisses Material. Wenn diese Vernehmung nur zu diesem Zweck dient,

8. F. Was ist dann?

A. gegen mich Belastungsmaterial zu schaffen, dann weiss ich nicht, ob ich hier recht am Platze bin. Ich will der Aufklaerung der Sache nicht im Wege stehen. Aber wenn der Staatsanwalt aus dem nur da herauspickt, was unter Umstaenden gegen mich verwendet werden koennte, koenne ich in Nachteil. Nach jeder dieser Vernehmungen forsche ich mich aus nach jeder Seite und jeder Falte und frage mich: ist das so? Hast Du da etwas nicht gesagt? Ist das richtig angekommen? Du haettest auch das sagen koennen, was die Sache zu Deinen Gunsten in anderem Licht erscheinen lassen wuerde. Ich komme aus dem Sindaeren nicht mehr heraus und ich werde fertig dabei. Sie muessen sich verstellen, ich bin einer, der sich Zeit Lebens besueht hat, seine Pflicht zu tun - ich beschaeftige nichts - und der nicht im leinsten daran gedacht hat, etwas zu tun, was ihn dem Galgen nahe bringen koennte. Wenn man nun seit 2 Jahren und jetzt wieder seit Monaten unter diesem Druck lebt, dann hoert das einmal auf, dann wird man fertig.

9. F. Das kann ich schon verstehen. Wie ich diese Frage beantworten soll, weiss ich nicht. Ich woechte nur auf einige Punkte aufmerksam machen, dass darueber keine Zweifel aufkommen koennen.

A. Ja.

10. F. Dass Sie / 1 nicht verpflichtet sind, irgendwelche Aussagen zu machen.

Sie koennen sagen: Nein, auf Wiedersehn.

/ 2 dass Sie sich zu Punkten, zu denen Sie sich nicht aussuern wollen, nicht aussuern muessen, wenn Ihnen etwas bedenklich erscheint, dass Sie mir sagen koennen! Zu diesem Punkt woechte ich mir die Aussage vorbehalten. Mehr kann ich Ihnen wirklich nicht sagen. Ausserdem sitzt ja Ihr Rechtsanwalt daneben. Im grossen und ganzen sind unsere Sachen nun abgeschlossen.

A. Ich habe nur noch eine Frage/ im Zusammenhang mit der letzten Vernehmung. Ich weisse nicht, ob das ganz klar herausgekommen ist. Das ist die Frage, wie dieses Stueck Papier, auf dem diese Verordnung stand,

Inhaltlich abgefasst war, diese Erbbestimmung. Es ist doch auf fuer Sie klar geworden, dass mein Wissen zu der Sache ausserst lueckenhaft ist und dass ich hier jetzt lediglich Schlussfolgerungen gezogen habe, was drinnen gewesen sein kann oder vielleicht muss. Also z.B. zu dem Oberatz habe ich mir noch viele Gedanken gemacht, ob der dring gestanden haette oder nicht. Ich kann es wirklich nicht sagen. Was an uns herangetragen worden ist, war meiner Erinnerung nach 1. die Mischehenfrage, 2. die Luecke, die darin bestand, dass Geschaefte unter Lebenden nicht verboten waren und dann noch eine dritte Frage und da meine ich, das war die Frage Rechte Dritter, insbesondere die Nacherbenfrage. Diese drei Fragen sind an uns herangetreten. Die Frage aber, ob nun ein Oberatz da stand, der entspricht dem ersten Absatz des Paragraphen 2, kann ich nicht genau beantworten. Ich glaube nicht, dass das in dem, was mir vorgelegt wurde, stand. Ich glaube eher, dass wir darueber gesprochen haben, dass wir sagten: Das geht nicht so mit der Grundlage, die in der Verordnung enthalten ist. Ich habe mir diesen Paragraphen 2 auch noch einmal durch den Kopf gehen lassen und es ist ganz klar fuer mich - ich habe inzwischen auch einige Dokumente bekommen und daraus ergibt sich auch - dass diese Bestimmung im Paragraph 2, Absatz 1 lange vor meiner Zeit vom Innenministerium vorgeschlagen worden ist. Ich habe es nur fluechtig gelesen. Sie haben die Dokumente. Es ist so, dass ich mich daran erinnere, dass ich das nicht gesehen habe.

Absatz 2 und Absatz 3, insbesondere Absatz 2, der in Frage kommt, gehen davon aus, dass das Ehebrecht als solches bestehen geblieben ist. Wenn wir nun eine Loesung neuerdings haetten machen muessen, haetten wir entweder aufflicken muessen auf diese alte Loesung oder die ganze Loesung umstuerzen muessen und das auf das materiell-rechtlich abstellen muessen. Das eine wollten wir nicht, weil uns das als ein Stueckwerk erschien, das andere wollten wir nicht, weil damit eine Bestimmung von uns gemacht werden waere, die uns nichts anging. Was hatten wir - Justiz, Abteilung VI - fuer ein Interesse daran, diese Sache zu machen. Gar keines.

00015

F. (Dr. ONTH) Haben Sie, Abteilung VI, bei der 13. Verordnung mitge-

arbeitet oder nicht?

A. Bei der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz?

Fr. (Dr. ORTH) Ja.

A. Ich bin der felsenfesten Ueberzeugung, dass wir nicht mitgearbeitet haben.

11. P. Jetzt noch einige Fragen, die in den letzten Sachen offengeblieben sind.

A. Ja.

12. P. In der Angelegenheit KEINHOF haben Sie mir gesagt, Sie haben dann herausgefunden, dass er auch Sachen der Abteilung VI gemacht hat, die Ihnen nicht vorgelegt wurden. Sie sagten, Sie hatten Schwierigkeiten mit dem Justizminister, dass er in Ihrer Abteilung keine Sachen gemacht hat, von denen Sie nichts wussten.

A. Ich glaube, da bin ich missverstanden worden. KEINHOF ist fuer meine Abteilung bestellt worden durch eine Neuverfuegung. KEINHOF war im uebrigen noch beschaeftigt in Abteilung VI mit den Fragen, die dort noch im Familienrecht liefen, die aber mit Rassenfragen nicht notwendigerweise zu tun hatten. Ueberhaupt hat die Rassenfrage bei mir keine besondere Rolle gespielt, wenn ich von der Befreiung von Ehefachigkeitszeugnissen absche. Und das war nicht fuer Juden. Da hat er, wie ich gesehen habe, fuer andere Abteilungen und, wie ich befuehrchtete, auch fuer meine Abteilung etwas gemacht, weil er sich auf den Standpunkt stellte: Ich unterstehe direkt dem Minister, ich unterstehe nicht der Abteilung, soweit er nicht ausdruecklich Mitarbeiter war. Und da habe ich, wie man zu sagen pflegt, im Jahre 1944 "kalte Beine" gekriegt: ich weisse nicht, was da passieren kann. Das habe ich dem Minister gesagt. Da hat der Minister gesagt: Sachen, die die Abteilung VI angehen, muss er Ihnen selbstverstaendlich vorlegen. Was die uebrigen Abteilungen angeht, macht er mit den uebrigen Abteilungen. Ich wollte erreichen, dass mindestens KEINHOF ueberhaupt auch in diesem Punkt irgendeiner Kontrolle unterstellt wird, die einheitlich die Sache macht, denn es hat keinen Sinn, dass in den verschiedenen Abteilungen das auseinanderfaellt.

13. P. Ein anderer Punkt, den wir gestreift hatten, war die zivile Rechtspflege in den eingegliederten Gebieten.

A. Ja.

14. F. Sie sagten mir damals, dass die Oberlandesgerichte die letzte Instanz waren.
- A. Ja.
15. F. Und nicht das Reichsgericht.
- A. Ja.
16. F. Ich habe Sie dann gefragt nach der Rechtsituation der Italien und Polen in den eingegliederten Ostgebieten.
- A. Ja.
17. F. Können Sie mir zu diesem Punkt noch etwas sagen?
- A. Ich kann Ihnen wirklich sonst nichts dazu sagen. Ich weiss nur, dass ausserst selten von dort etwas kam.
18. F. Ich moechte hier eine Klarstellung haben: Die zivile Rechtspflege in diesen eingegliederten Ostgebieten unterstand doch Ihrer Abteilung?
- A. Die Sachaufsicht?
19. F. Die Sachaufsicht.
- A. Ja, ich glaube, ich muss das bejahen und zwar muss ich das deswegen bejahen, weil ja Einzelsachen aus diesen Gebieten in meiner Abteilung, soweit buergerliches Recht in Frage kam, durch den Referenten, spaeter DRINSE bearbeitet worden sind. Aber nun glaube ich muss man die Situation beruecksichtigen, dass dort in diesen Gebieten eine gewisse Abgeschlossenheit bestand, das ist klar. Ich bin selber nie dagewesen und habe die Verhaeltnisse nicht naeher gekannt. Der Oberlandesgerichtspraesident dort hatte aber immerhin eine gewisse Position. Das war eine Stellung, die sich ueber die Stellungen anderer Oberlandesgerichtspraesidenten im gewissen Sinne erhob und das kam daher, nicht etwa, weil er theoretisch erhoben worden war, sondern weil durch dieses eingegliedert werden und die uebergangslage, die dort bestand, selbstverstaendlich der Exponent des Justizministers, das war der Oberlandesgerichtspraesident, eine besondere Stellung einnahm.
20. F. Aber war das nicht etwas Unbehaegliches, die Dienstaufsicht ueber ein Gebiet unter sich zu haben, ueber das man durch diese Einrichtung, dass das Oberlandesgericht letzte Instanz war, keinen genauen ueberblick hat.

- A. Das ist wohl schon vor seiner Zeit gemacht worden. Mir hat das ganz nicht gepasst. Mir hat auch nicht gepasst, dass wir in die Gebiete ausserhalb der Reichsgrenzen nicht hineingucken konnten.
21. F. Aber seiner Ansicht nach hatten Sie eine gute Chance, das zu ändern, namentlich als die Oberlandesgerichte als Instanz ueberhaupt ausgeschaltet werden sollten und das Reichsgericht direkt die Revision bekommen sollte. Sie haben mir das ja erzehlt.
- A. Ja.
22. F. Bei der Gelegenheit, sagten Sie, kam es auf, dass das nicht ging und dass das Oberlandesgericht in diesen Gebieten die letzte Instanz war und dass deshalb die Oberlandesgerichte in diesen Gebieten halten musste. Waere es damals nicht eine guenstige Situation gewesen, das abzuschaffen und zu sagen: Gut, von jetzt ab ist das Reichsgericht zustendig und die Koerzen von da ab nicht mehr machen was sie wollen.
- A. Ich habe das seinerzeit auch vorgeschlagen. Was der Minister mit den Oberlandesgerichtspraesidenten besprochen hat, weiss ich nicht, ich war nicht dabei. Aber das eins weiss ich, dass der Minister nachher gesagt hat, er habe sich ueberzeugt, dass das nicht geht und zwar deshalb nicht, weil das Reichsgericht nicht die geeigneten Leute haette, das zu bearbeiten und das Reichsgericht zu diesem Zweck eingesetzt werden musste, das ginge nicht. Wie das ercoertert wurde, war es August 1944.
23. F. Koennen es Ihnen nicht seltsam, dass fuer diese Fragen ganz besondere Leute da sein mussten, dass die normalen Juristen das nicht entscheiden konnten?
- A. Das kann man nicht sagen. Es war eben ein Uebergangsbereich, das ist ganz klar. Erstens tatsaechlich, zweitens politisch, drittens rechtlich. Rechtlich auch insofern, als schrittweise dort an Stelle - teilweise wenigstens - das dort geltenden polnischen Rechts das deutsche Recht gesetzt worden war. Wie weit das gekommen ist, musste man erst nachprüfen, das kann ich nicht sagen.
24. F. Sind zu Ihrer Zeit noch solche Schritte unternommen worden?
- A. Nein. Ich kann mich nicht entsinnen, dass da noch etwas gewesen waere. Ich wusste auch gar nicht, was in Zivilsachen - nur von meinem Gesichtskreis aus gesehen - dort noch besonders auffaellig haette sein sollen. Was aufgefallen ist, ist gekommen. Das ist die Sache mit den unehelichen Kindern

gewesen.

25. F. Ihrer Ansicht nach kommt ein Pole in diesen Gebieten einen Deutschen verklagen?

A. Ja, das konnte er.

26. F. Konnte er gegen einen Deutschen zeugen?

A. Er konnte auch gegen einen Deutschen Zeuge sein. Mir ist mir in Erinnerung, dass der Minister deswegen sehr ungehalten war.

27. F. Konnte er gegen einen Deutschen vollstrecken lassen?

A. Mir ist keine Bestimmung bekannt, die das verhindern konnte, wenn ich vom Vollstreckungsmissbrauch absehe.

28. F. Das hat nichts damit zu tun. -

Ist Ihnen die Verordnung ueber die buergerliche Rechtspflege in den eingegliederten Gebieten bekannt (vom 25. September 1941)?

A. Die ist nicht in meiner Zeit geg. ergangen.

29. F. Ich rede nicht davon, dass sie in Ihrer Zeit ergangen ist, aber Sie sagten, Ihre Abteilung hatte die Sachaufsicht darueber. Es erscheint mir mir seltsam, dass Sie sich in diese Materie nicht eingeweiht haben.

A. Ich bitte folgendes zu dem Punkt sagen zu duerfen: Wenn ich durch einen Einzelfall oder durch eine grundsatzliche Frage auf solche Dinge hingestossen bin, habe ich mich natuerlich damit befasst. Aber in der Zeit, und unter den Schwierigkeiten und mit dem umfangreichen Arbeitsgebiet, war es mir unmoglich, nun jedes einzelne Gebietschen von vornherein zu bearbeiten. Ich bitte nun auch nicht zu uebersehen, dass ich laenger als 3 Jahre an der Front war und kein Reichsgesetzblatt und nichts gesehen habe.

Es steht z.B. "Wird in einem Verfahren von einem Schutzangehoerigen polnischen Volkstums oder einem staatenlosen Polen ein Anspruch gegen einen deutschen Staatsangehoerigen oder deutschen Volkzugehoerigen geltend gemacht, oder ein sonstiger Antrag gestellt, der sich gegen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehoerigen oder deutschen Volkzugehoerigen richtet, und hat das Gericht Bedenken, ob die Durchfuehrung des Verfahrens staetlichen oder voelkischen Belangen widerspricht, so hat es die Entscheidung dieses Oberlandesgerichtspraesidenten darueber herbeizufuehren. Die Entscheidung bindet das Gericht und ist nicht anfechtbar. Erklaert der Oberlandesgerichtspraesident, dass die Durchfuehrung des Verfahrens staetlichen oder voelkischen

Belangen widerspricht, so wird das Verfahren, soweit es von der Erklärung betroffen wird, unterbrochen. usw. usw.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann, statt selbst zu entscheiden, von dem Gauleiter und Reichsstatthalter (in Gebieten, in denen kein Reichsstatthalter eingesetzt ist, von dem Gauleiter und Oberpräsidenten) eine Erklärung darüber einholen, ob die Durchführung des Verfahrens staatlichen oder volkischen Belangen widerspricht.

A. Von welchem Zeitpunkt ist diese Verordnung?

30. F. Die ist von 1941. Sie sehen Sie, diese Bestimmung, dass die Oberlandesgerichte die letzte Instanz sein mussten und dass man mit den Rechtsverhältnissen besonders vertraut sein musste, - dass das Gerichtspersonal, das sich mit diesen Sachen befassen sollte, mit den besonderen Rechtsverhältnissen vertraut sein musste - hatte schon seinen guten Grund.

A. auf diese Bestimmung bin ich überhaupt nie gestossen.

31. F. Die hat aber bestanden. Deshalb habe ich Sie ja gefragt, ob es Ihnen nicht komisch vorkam, dass die Oberlandesgerichte die letzte Entscheidung hatten in diesen Gebieten, ohne dass Sie einen Einblick hatten, nachdem Sie doch als Leiter der Abteilung VI die Verantwortung dafür hatten.

A. Ja, wenn die Frage der Überleitung der Revisionsachen d.h. der letzten Entscheidung, an das Reichsgericht durchgeführt worden wäre, wäre ich verantwortlich geworden. Das ist aber nicht geschehen, weil der Minister das abgelehnt hatte. Ich bin nie mit dieser Bestimmung in Berührung gekommen. Einzelfragen, die dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt hätten werden müssen, sind nicht an mich gelangt.

32. F. Das Problem ist meiner Ansicht nach ein anderes. Es ist nicht nur die Frage, was an Sie herantritt, sondern es ist auch die Frage, ob sich ein Ministerialdirektor im Ministerium um die Sachen, die unter ihm sind, aus eigener Initiative kümmern soll, wenigstens um die grundsätzlichen Bestimmungen, die er da verwaltet.

A. Ich kann dazu nur sagen, selbstverständlich muss er sich um das kümmern, was da passiert, aber er kann es nicht von sich aus. Ich war also direkt frisch hineingesetzt gewesen in diese Dinge. Er kann es nicht auf allen Gebieten sofort machen. Das ist eine Frage des Einarbeitens und des nach- und nach Herankommenlassens. Wenn man am Reichsgericht in einen Senat kam,

hieses es, 2 Jahre braucht man, um sich einzuarbeiten. Ich hatte keine zwei Jahre Zeit, ich hatte ein sehr umfangreiches Arbeitsgebiet und vor allem die grossen Gesetzgebungszachen zu bearbeiten.

33. F. Sie sagten mir oben, als damals die Frage, diese Revision aus den eingegliederten Obergerichten dem Reichsgericht zu uebertragen, auftrat, Sie dafuer eingetreten sind, dass das Reichsgericht sie bekommen werden.

A. Ja.

34. F. Warum sind Sie dafuer eingetreten?

A. Zuerst hatten wir das nicht gemerkt gehabt, dass die Oberlandesgerichte letzte Instanz waren. Deshalb haben wir das allgemein so gesucht, dass wir die Oberlandesgerichte still gelegt haben. Da ist dann in einer Besprechung der Oberlandesgerichtspraesidenten ueber die Kriegsmassnahmenverordnung der Oberlandesgerichtspraesident von Posen wohl aufgestanden und hat gesagt, fuer seinen Bereich ginge das nicht, denn dort da sei das Oberlandesgerichts letzte Instanz und er hat die Frage auch mit dem Herrn Minister besprochen, dass das so bleiben sollte und deshalb musste fuer Posen eine Ausnahme gemacht werden. Das steht ja auch in dieser Verordnung drin.

35. F. Ja.

A. Damit war die Frage erledigt.

36. F. Sie sagten ueber vorhin, dass Sie dafuer eingetreten sind, dass die Oberlandesgerichte auch in diesen Gebieten ausgeschieden werden.

A. Ich bin dafuer eingetreten, weil ich bei der Kriegsmassnahmenverordnung eine einheitliche Behandlung haben wollte. Ich wollte nicht dass ein buntes Bild entsteht, dass in einem Falle das Oberlandesgericht, in anderen Falle das Reichsgericht letzte Instanz sei, ich wollte, dass nur das Reichsgericht zustendig sei. Das war der Grund warum ich das vertreten habe. Im Uebrigen, wenn ich die Bestimmung gekannt haette, haette ich auch an dieser Bestimmung nichts sondern koennen. Ich weisse es nicht, ich nehme es an. Ich weisse nicht, ob ich bei dem Minister vorstellig geworden waere und gesagt haette, es waere an der Zeit, diese Bestimmung zu beseitigen und da haette mir der Minister gesagt, die Zeit ist jetzt nicht, die kommt erst nach dem Krieg. Bestimmt.

37. F. Die Polenstrafrechtsverordnung war Ihnen doch bekannt?

A. Ich habe von der Polenstrafrechtsverordnung gehoert.

38. F. Ja.

A. Aber ich habe mich mit der Polenstrafrechtsverordnung persoenlich auch nicht befasst, sie ging mich ja gar nichts an.

39. F. Also in ganz vagen Umrissen war sie Ihnen bekannt?

A. Es war mir bekannt, dass ein besonderer Strafrahmen urlassen war.

40. F. Es war Ihnen auch bekannt die andere Einstellung dem polnischen Volkstum gegenueber bekannt.

A. Da habe ich Ihnen schon gesagt, dass das sehr schwer war, das zu ueberblicken, und zwar aus zwei Gruenden: erstens wurde das in den eingegliederten Ostgebieten verschieden gehandhabt.

41. F. Grundlegend?

A. Die grundlegende Einstellung, als ich in das Ministerium kam, ist mir gesagt worden, ich weiss aber nicht mehr von wem: Die Einstellung den Polen gegenueber hat sich geaendert, die Politik musste zu Gunsten der Polen gewendet werden ueber die allgemeine Einstellung der Regierung gegenueber den Polen. Erst naecher erfuhr ich aus Anlass dieser unehelichen Kindergeschichte, dass in Posen Schwierigkeiten bestanden. In Danzig bestanden sie nicht, und soweit ich unterrichtet bin, bestanden sie auch in Kattowitz nicht.

42. F. Was haben Sie dann gemacht, sie zu Gunsten der Polen zu aendern?

A. Ich habe mich in den an mich herangetragenen Fragen gewehrt und zwar mit Erfolg gewehrt.

43. F. Wenn Ihnen beim Eintritt gesagt wird: die Politik gegenueber den Polen muss jetzt zu Gunsten der Polen geaendert werden,

A. Ja.

44. F. Dann ist doch meiner Ansicht nach die naechste Frage: Was ist diese Politik gegenueber den Polen, soweit sie meinen Geschaeftsbereich anbelangt, jetzt und wie kann werde ich sie zu Gunsten der Polen abaendern.

A. Ich glaube, so kann man die Frage daraufhin nicht stellen, denn diese Mitteilung, die mir da geworden war, war keineswegs eine Weisung, jetzt irgendwie etwas zu machen, sondern das war eine Richtlinie, die ausgegeben

war.

45. F. Das ist schon richtig. Aber aus der Richtlinie musste doch hervorgehen, dass in der Behandlung der Polen nicht alles in Ordnung war.

A. Nein.

46. F. Nämlich, dass die Behandlung der Polen so abgesenkt werden sollte, dass sie bis jetzt den Deutschen gleichgestellt waren und von jetzt ab unter die Deutschen gestellt werden sollten, konnte man nicht annehmen.

A. Das ist mir klar.

47. F. Diese Richtlinie war darauf abgestellt, dass da eine Tieferstellung geplant war.

A. Wie sollte ich darauf kommen, dass das im weissen Sektor eine Rolle spielen sollte.

48. F. Wenn ich z.B. in das Ministerium gekommen wäre an Ihrer Stelle, wäre es fuer mich praktisch, nicht ethisch, undenkbar gewesen, dass ein Pole einen Deutschen verklagen konnte.

A. Ich weiss nicht, das konnte im Reich auch sein. Ich bin nicht darauf gekommen. Es ist im Reich auch passiert. Da war der Minister sehr ungehalten darüber. Die unehelichen Kinder haben geklagt, das war unangenehm.

49. F. Wollen wir die unehelichen Kinder vergessen. Wollen wir Geldsachen nehmen, dass ein Pole Geld eintreiben wollte.

A. Das konnte er im Reich auch. Ich kann mich an keine Bestimmung entsinnen, die das generell verboten hätte.

50. F. Ist es Ihnen praktisch vorgekommen, dass sie das konnten?

A. Ich kann mich jetzt nicht entsinnen, dass mir das praktisch vorgekommen wäre. Das einzige, was mir praktisch vorgekommen ist, habe ich Ihnen gesagt.

51. F. Ja, das weiss ich. Also die Tatsache, dass in diesen Gebieten die Oberlandesgerichte die endgültige Instanz waren ohne Einschaltung des Reichsgerichtes, ist Ihnen nicht als etwas Aussergewöhnliches vorgekommen?

A. Nicht aussergewöhnlich, aber als etwas ungewöhnlich, selbstverständlich. Mich wunderte das, aber ich habe das sofort verstanden, als man mir sagte, das sind Übergangsverhältnisse und ich habe mir gesagt, das sind Schwierigkeiten, die erst ausgestanden werden müssen.

52. F. War das auch in Oesterreich so?

A. Nein. Oesterreich war schon in Friedenszeiten herangekommen und hat einen Sondersenat im Reichsgericht bekommen und zu diesem Senat sind auch noch in Friedenszeiten die Sachen vom Protektorat hinzugekommen. Da sind zwei Herren noch aus dem Protektorat noch an das Reichsgericht wegen der Schwierigkeiten in der Bearbeitung versetzt worden. Also hatte man da wieder einen Sondersenat fuer die eingegliederten Ostgebiete anhangen muessen.

53. F. Aber Sie geben doch zu, wenn man die Verantwortung fuer den Zivilsektor in einem Gebiet hat, dass es eigentlich das Gegebene ist, dass man mit den grundlegenden Bestimmungen, die fuer dieses Gebiet herrschen, vertraut ist.

A. Ich sagte Ihnen vorhin schon, das ist grundsaeztlich zweifellos richtig, aber praktisch hat es sich nicht anders machen lassen, als dass ich wartete, bis diese Fragen in irgend einer Form an mich herankamen. Ich hatte dafuer ja meinen Referenten. Wenn etwas passiert ist, kam der Referent und sagte, wir muessen das und das machen und hat mich dann auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht. Ich musste mich amfang in der Spezialmaterie auf die Referenten verlassen. Ich bitte zu beruecksichtigen, dass ich erst 1943 hinzugekommen bin. Die Fragen, haben in meiner Abteilung in der Zeit, in der ich dort war, ueberhaupt keine Rolle gespielt - Judenfragen - das ist alles am Rande verlaufen.

54. F. Woill sie klar lagen.

A. Mir war es nicht bekannt.

55. F. Daran war nicht zu ruesteln. In diesen Sachen wurden keine Beschwerden an das Reichsjustizministerium geleitet. Wenn Sie da hunderttausend Jahre gesessen haetten, haetten Sie da nichts bekommen, weil keine Veranlassung dazu vorlag.

A. Wenn andere Verhaeltnisse geherrscht haetten. Mir waren evakuiert und ich war viel auf Dienstreisen. Ich bin von April bis August 1944 mindestens 2 Monate von meiner Dienststelle ueberhaupt weg gewesen und den Rest der Zeit habe ich geteilt auf zwischen Berlin und meiner Dienststelle. Ich weiss nicht, ob es Ihnen ein Begriff ist, was Reisen damals bedeutete.

56. F. Was haetten Sie denn gemacht, wenn Ihnen diese Verordnung bekannt gewesen waere?

A. Ich haette zunaechst Gelegenheit genommen mich vom Oberlandesgerichtspraesidenten aufklaeren zu lassen, wie die Dinge liegen, wie es dazu kam. Ich haette mir Vortrag halten lassen von meinem Referenten, wie es dazu kam. Ich haette nachher mit dem Oberlandesgerichtspraesidenten gesprochen: Was ist da zu tun? Ich haette die Forderungen daraus gezogen, haette mit dem Staatssekretaer gesprochen, usw. So hatte ich keinen Anlass dazu. Ich fuehle den Vorwurf heraus. Sie machen mir den Vorwurf, dass ich die Aufhebung der Bestimmung nicht betrieben habe. Ich kann nur sagen, was ich gemacht haette wenn ich sie gekannt haette. Ich haette mich zu mindestens vergewissert, wie es dazu kam und wieso sie gemacht werden war.

57. F. Das ist ganz klar. Diese Bestimmung ist eine natuerliche Folge - ich kann es Ihnen sogar mit den Worten des Herrn SCHLESSELBERGER ~~XXXX~~ sagen, naemlich dass eine andere Bestimmung dem Sinn der Eingliederung dieser Gebiete widersprechen haette. Etwas anderes als diese Bestimmung war auf dem zivilen Sektor nach der HITLER'schen Bevölkerungspolitik ueberhaupt undenkbar, genau so wie auf dem Strafrektor etwas anderes als die Polenstrafrechtverordnung undenkbar gewesen waere.

A. Wie kommt es dann, dass die Polenpolitik in den drei Gebieten verschieden war?

58. F. Doch nur in Einzelheiten?

A. Grundsuetzlich.

59. F. Zum Beispiel?

A. Ich kann mich da nicht als Sachverständiger aussern, weil ich nicht damit befasst war. Ich bin mit dem Oberlandesgerichtspraesidenten von Königsberg zusammengewesen und habe mich mit ihm unterhalten und bin mit dem Oberlandesgerichtspraesidenten von Danzig zusammengewesen und habe mich mit ihm unterhalten gelegentlich einer Oberlandesgerichtspraesidentenbesprechung, ich glaube im August 1944. Da hatten mir der Oberlandesgerichtspraesident von Danzig und der Oberlandesgerichtspraesident von Königsberg bestaetigt, bei ihnen mache das Polenproblem keine Schwierigkeiten und zwar deswegen, weil der Gauleiter sich auf den Standpunkt gestellt haette, dass die Polen

weitestgehend in das deutsche Volkstum übernommen werden müssen.

60. F. Und in den Pösen und Kattowitz war es anders?

A. Von Kattowitz weiß ich es nicht. Mir ist nur gesagt worden, in Kattowitz sei es auch so. In Pösen sind die Schwierigkeiten nur immer betont worden, wie ich damals diese unehelichen Kindergeschichten hatte.

61. F. Sind Sie in Ihrer Zeit im Justizministerium nur mit Angelegenheiten der Abteilung VI befasst worden?

A. Nein. Vom Herbst 1944 an auch mit Angelegenheiten der Abteilung VII.

62. F. Sind Sie sonst jemals mit irgendwelchen Sonderaufgaben betraut worden?

A. Nichts.

63. F. Sind Sie von Minister aus mit irgendwelchen Sachen betraut worden?

A. Gar nichts.

RESTRICTED